

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wülfrath**  
**vom 08.04.2019**

**Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes**  
**Nr. 2.28 -Gewerbegebiet nördlich der Sporthalle Zur Fliethe / Fortunastraße-**

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung der Stadt Wülfrath hat in seiner Sitzung am 12.03.2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Das Verfahren zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplans Nr. 2.28 – Gewerbegebiet nördlich der Sporthalle Zur Fliethe / Fortunastraße- wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 30 Abs. 3 BauGB im Verfahren nach § 13 a BauGB in der derzeit gültigen Fassung eingeleitet.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

2. Der im Übersichtsplan (Anlage 1) dargestellte Planbereich umfasst den dargestellten Teilbereich des Flurstücks Nr. 3429 sowie das Flurstück Nr. 2584, beides in der Gemarkung Wülfrath, Flur 21. Die Grenzen werden wie folgt umschrieben:
  - Im Norden wird das Plangebiet von den Flächen des städtischen Friedhofs eingefasst bzw. durch die dort befindliche Erschließungsstraße eingegrenzt
  - Im Osten grenzen die Gebäude der Flüchtlingsunterkunft Fortunastraße bzw. die dortige Erschließungsstraße an das Plangebiet
  - Im Süden grenzt ein Geh- und Radweg, die Sporthalle Zur Fliethe sowie die Wohnsiedlung Karlshaus an das Plangebiet
  - Im Westen befindet sich das Gewerbegebiet Zur Fliethe sowie die Wendeschleife der Fortunastraße; hier grenzt das Plangebiet direkt an das Flurstück 843 und damit an die dort bestehende Zaunanlage (Gemarkung Wülfrath, Flur 21)
3. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten die Festsetzungen des am 15.03.1994 in Kraft getretenen Bebauungsplans Nr. 2.7\_2.7.1 „Zur Fliethe“ sowie des am 29.02.1984 in Kraft getretenen Bebauungsplans Nr. 2.12\_2.12.1\_2.12.2 „Mettmanner Strasse / L 422“ mit Rechtskraft dieses Bebauungsplans außer Kraft.

Die Abgrenzung des Planbereichs ergibt sich aus dem Übersichtsplan (Anlage 1), der keine planungsrechtliche Aussage enthält.

Der vorliegende Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Auf die frühzeitige Beteiligung der

Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Zeit vom

**29.04.2019 bis einschließlich 13.05.2019**

im Planungsamt der Stadt Wülfrath, im Rathaus, Am Rathaus 1, Etage 2.1, Zimmer 2.1.15, während der Dienststunden

montags bis freitags	08.00 - 12.00 Uhr und zusätzlich
montags	13.30 - 15.00 Uhr
dienstags	13.30 - 16.00 Uhr
mittwochs	13.30 - 15.00 Uhr
donnerstags	13.30 - 17.00 Uhr

über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen und innerhalb des oben genannten Zeitraums zur Planung äußern.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 12.03.2019 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://www.wuelfrath.net/nc/stadtverwaltung/aktuelle-mitteilungen/amtliche-bekanntmachungen/>

Wülfrath, 08. April 2019



(Dr. Claudia Panke)  
Bürgermeisterin

# STADT WÜLFRATH

## Bebauungsplan Nr. 2.28 "Gewerbegebiet nördlich der Sporthalle Zur Fliethe/Fortunastr"

Übersicht

Maßstab: 1:5.000

Gemarkung: Wülfrath



Geobasisdaten © Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt L 18/02

█ █ █ █ █ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes